

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2006
– Beitrag Nr. 16: Zuwendungen nach der Richtlinie
Ausgleichszulage Landwirtschaft**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3516 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Richtlinie Ausgleichszulage Landwirtschaft spätestens in Verbindung mit der von der EU-Kommission vorgesehenen Neuabgrenzung der Gebietskulisse neu zu strukturieren. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - a) stärker benachteiligte Gebiete – zulasten geringe bis praktisch nicht benachteiligter Gebiete – zu fördern,
 - b) die Abgrenzungskriterien für Berggebiete neu zu definieren,
 - c) die Förderung von Steillagen zu vereinfachen sowie
 - d) die Förderung von „Kleinen Gebieten“ auszuschließen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2009 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Neustrukturierung der Richtlinie Ausgleichszulage Landwirtschaft

In der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ABl. Nr. L 277 vom 21. Oktober 2005, ist folgende neue Definition der benachteiligten Gebiete – außerhalb der Berggebiete – festgelegt worden:

„Gebiete, die von erheblichen natürlichen Handikaps, besonders einer niedrigen Bodenproduktivität oder schlechten Klimabedingungen beeinflusst werden, und, wo die Aufrechterhaltung extensiver landwirtschaftlicher Tätigkeit für das Management des Landes wichtig ist“.

Trotz eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen der EU-Kommission, der gemeinsamen Forschungsstelle und den Mitgliedsstaaten (in Deutschland unter Einbindung der Länder) sowie der Konsultation wissenschaftlicher Einrichtungen ist bisher kein abgestimmter Vorschlag für die Neuabgrenzung zustande gekommen.

Die Erarbeitung eines gemeinsamen EU-Rahmens auf der Grundlage von gemeinsamen objektiven Kriterien soll die Transparenz, die Stabilität und die Kohärenz des Gebietsbegrenzungssystems überall in der EU vergrößern.

Unter wissenschaftlicher Beteiligung wurden zwischenzeitlich für die EU-weite Neuabgrenzung Kriterien und Schwellenwerte erarbeitet. Hiernach ist in der 1. Stufe eine Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen nach folgenden biophysikalischen Kriterien vorgesehen:

- niedrige Temperaturen in der Wachstumsperiode über einen Betrachtungszeitraum von 30 Tagen,
- Hitzestress,
- Flächen, die für eine signifikante Dauer des Jahres mit Wasser übersättigt sind,
- Bodentextur bzw. Steinigkeit,
- Durchwurzelungstiefe des Oberbodens,
- bestimmte chemische Eigenschaften (Vorhandensein von Salzen, Gips),
- Bodenwasserbilanz (verfügbares Wasser der Pflanzen in der Wachstumsperiode),
- Hangneigung der landwirtschaftlichen Flächen über > 15 %.

Die Länder sind bis Ende des Jahres 2009 aufgefordert, auf Ebene der Gemeinden mit den biophysikalischen Kriterien eine Abgrenzung zu simulieren. Aus den Ergebnissen sollen Konsequenzen für die Anwendbarkeit der Kriterien und deren Schwellenwerten für die zukünftige Abgrenzung gewonnen werden.

Für Gebiete, die auf Basis der biophysikalischen Kriterien als benachteiligt eingestuft werden können, in denen aber aufgrund besonderer Maßnahmen die naturbedingten Nachteile überwunden werden konnten, soll die Gebietsabgrenzung in einer 2. Stufe verfeinert werden, indem die biophysikalischen Kriterien zusammen mit geeigneten produktionsbezogenen Indikatoren angewendet werden.

Die Simulationen werden noch nicht als eine neue Abgrenzung des benachteiligten Gebietes betrachtet, sondern sind ein Instrument, um die Durchführbarkeit für die EU abzuschätzen und einen zukünftigen gesetzlichen Vorschlag zu untermauern.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum (MLR) bereitet zurzeit die erforderliche Simulation vor. Gemäß dem Zeitplan der EU-Kommission soll die neue Gebietskulisse für die Programmplanungsperiode ab 2014 zur Anwendung kommen.

Zu den Buchstaben a) bis d) des Beschlusses ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern eine Tierbindung (Mindestviehbesatzgrenze bei der Förderung der Ackerfutter- und Grünlandflächen) für das Jahr 2010 plant. Diese Änderung wird dem MEPL II-Begleitausschuss vorgeschlagen. Darüber hinaus kann nach derzeitiger Auffassung der EU-Kommission die Berggebietskulisse fortgeführt werden.

Im Übrigen sollte im Hinblick auf die Änderungen im Rahmen der neuen Gebietsabgrenzung ab 2014 und die seitens der EU-Kommission hierfür noch festzulegenden künftigen Abgrenzungskriterien derzeit von grundsätzlichen Änderungen bei der Ausgestaltung der Förderung abgesehen werden.